

BETEILIGUNGSEXEMPLAR 17.07.2025 – 06.08.2025

1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow

Entwurfssfassung 05-2025

Nach Einschätzung der Gemeinde Bargischow wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 26.08.2024
- Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 29.08.2024
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 30.08.2024
- Bergamt Stralsund vom 10.09.2024
- Amt Anklam-Land, Amt für Ordnung und Sicherheit vom 19.09.2024
- Forstamt Torgelow vom 20.09.2024
- Eisenbahn-Bundesamt vom 26.09.2024
- IHK Neubrandenburg vom 10.10.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 10.10.2024 mit einzelnen Fachbehörden:
 - Team Bauplanung
 - Team Bauordnung
 - Sachbereich Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 11.10.2024
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 22.10.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Sachbereich Katastrophenschutz
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 24.10.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 03.02.2025 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Team Denkmalschutz
- Hansestadt Anklam als Nachbargemeinde vom 11.10.2024

Wasser- und Bodenverband "UNTERE PEENE"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7 17389 Anklam

- Der Verbandsvorsteher-

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH ·
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Wasser- Bodenverband
"Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7
17389 Anklam
Tel.: 03971 / 83 16 25
Fax: 03971 / 83 16 43
E-Mail: uhthoff@wbv-mv.de

Tel: 03971/206648
mail juliane.motz@ibnup.de

Anklam, den 26.08.2024

Stellungnahme: 2024-08-25

Betreff: Klarstellung- und Ergänzungssatzung Bargischow OT Wosserow

Sehr geehrte Frau Motz,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich am nordöstlichem und südlichem Randbereich des o.a, B-Planbereiches zwei Gewässer II. Ordnung (L-049-110 und L-049-111 beide verrohrt) befinden. Die Gewässer II. Ordnung sind inklusive einer Trassenbreite von je 10m auf beiden Seiten (gemessen ab Rohraussenwand) von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planungen Veränderungen insbesondere bei der Abführung von Niederschlagswasser ergeben, welche sich direkt oder indirekt auf die Vorflut von Gewässern II. Ordnung auswirken könnten, ist der WBV jedoch zu involvieren. Dies wird besonders dann bedeutsam wenn sich der Grad der Versiegelung im B-Plangebiet erhöhen sollte.

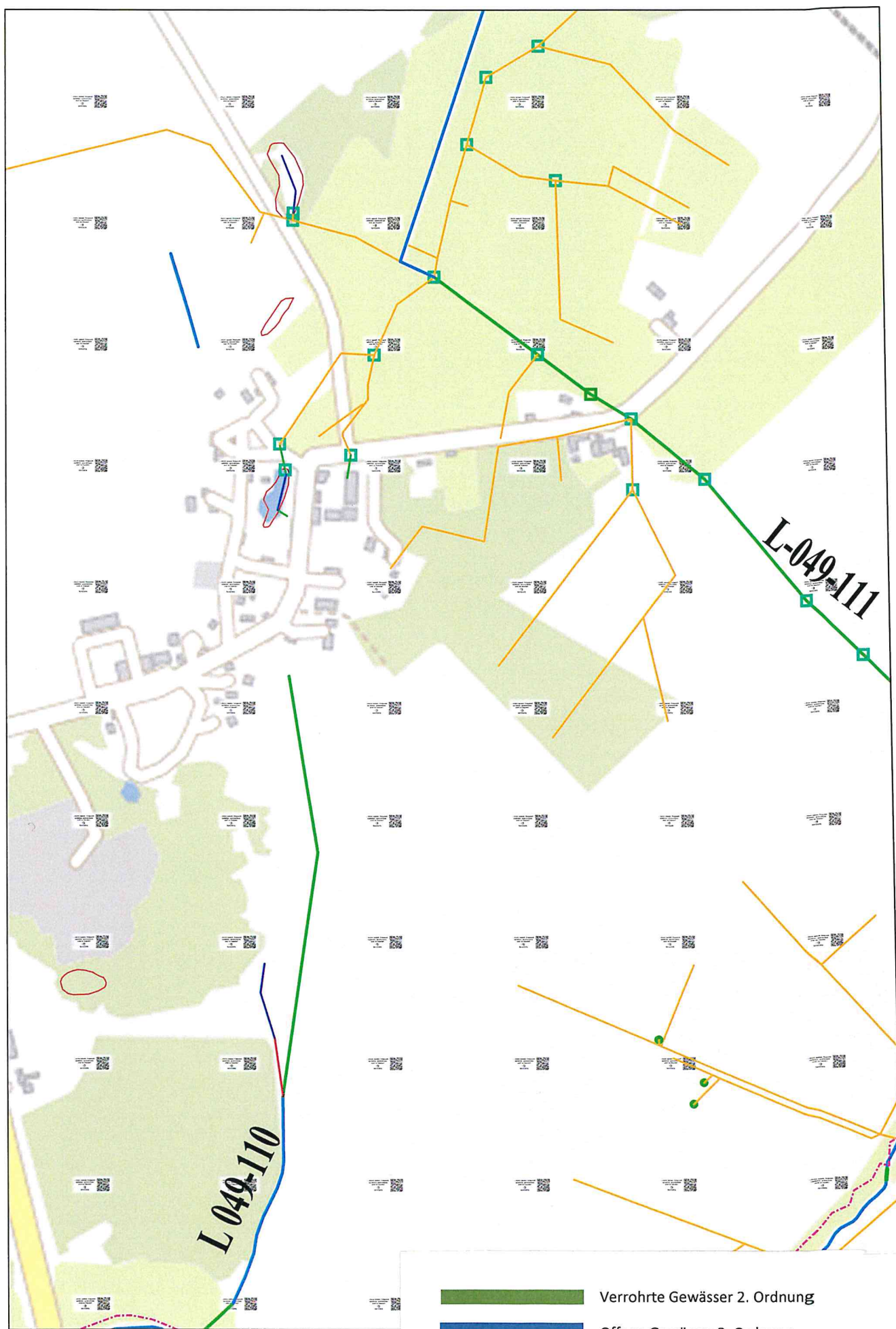
Mit der Bitte diese Anregungen mit aufzunehmen, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß

Jens Uhthoff
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Henning Schroll
Geschäftsführer:
Jens Uhthoff

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95
BIC: NOLADE21GRW



-  Verrohrte Gewässer 2. Ordnung
-  Offene Gewässer 2. Ordnung
-  Dränsammler, Regenwassersammler
-  Dränagen
-  Beregnung

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Ingenieurbüro D. Neuhaus
& Partner GmbH
Rosenstr. 2
DE-17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202400772

Schwerin, den 29.08.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: Abrundungssatzung 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
Woserow der Gemeinde Bargischow - hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Zeichen: 29.8.2024

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermark").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

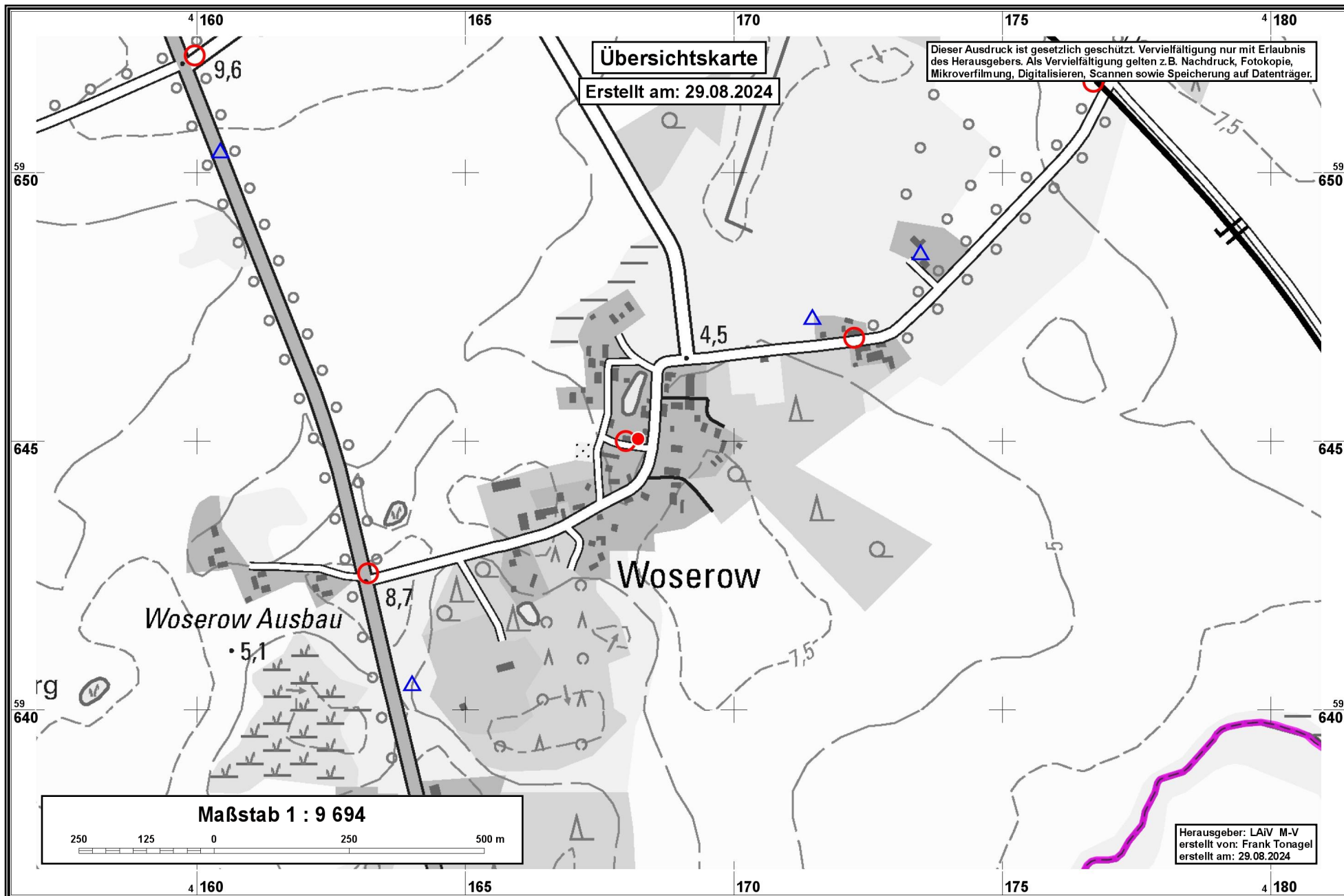
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis
Höhenfestpunkt**

214801030

Erstellt am: 09.07.2024

Punktvermarkung

Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen horizontal

Klassifikation

Ordnung

1. Ordnung

Überwachungsdatum

05.07.2016

Gemeinde

Bargischow

Lage

System

ETRS89_UTM33

Messjahr

2007

East [m]

33 416319,701

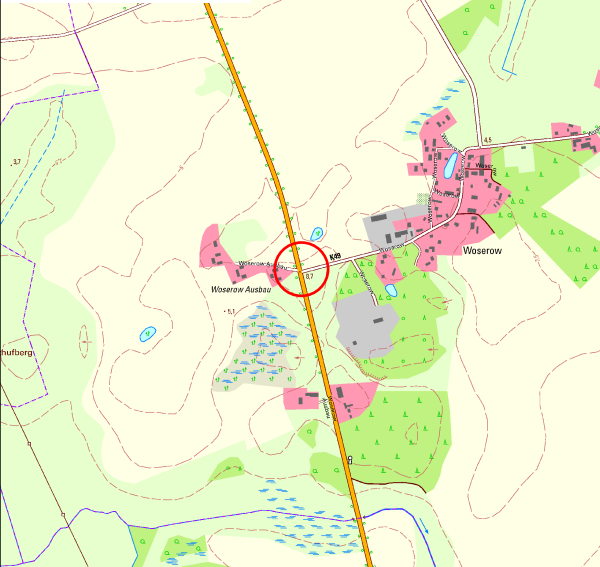
North [m]

5964254,135

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

Übersicht DTK25



Höhe

System

DE_DHHN2016_NH

Messjahr

2006

Höhe [m]

8,395

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S < 1 mm

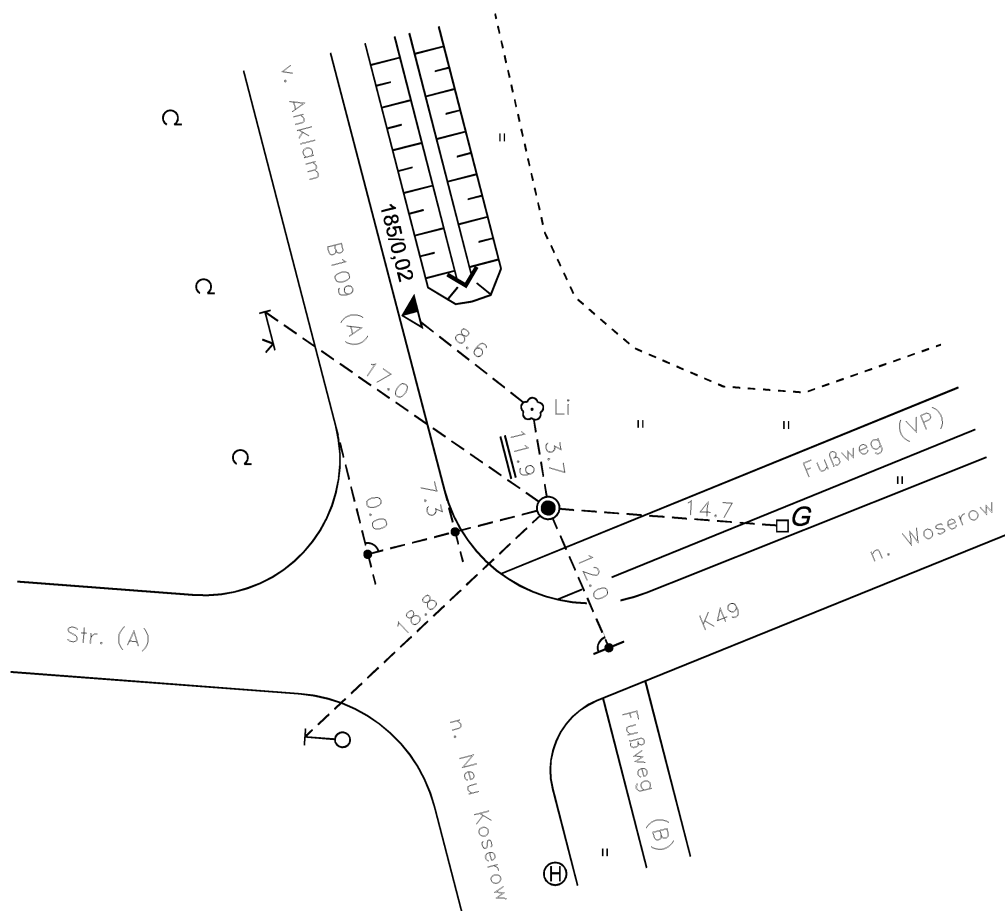
Lagebeschreibung

Woserow

Bemerkungen

Pfeiler geneigt 0,2 Blase nach Süden

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

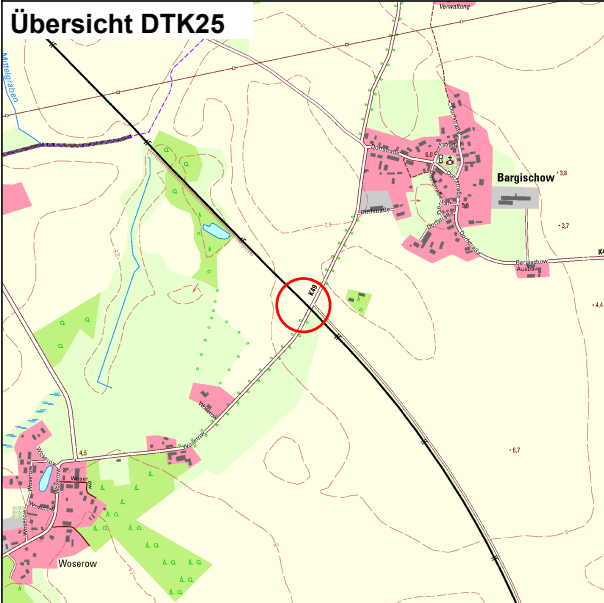


**Einzelnachweis
Höhenfestpunkt**

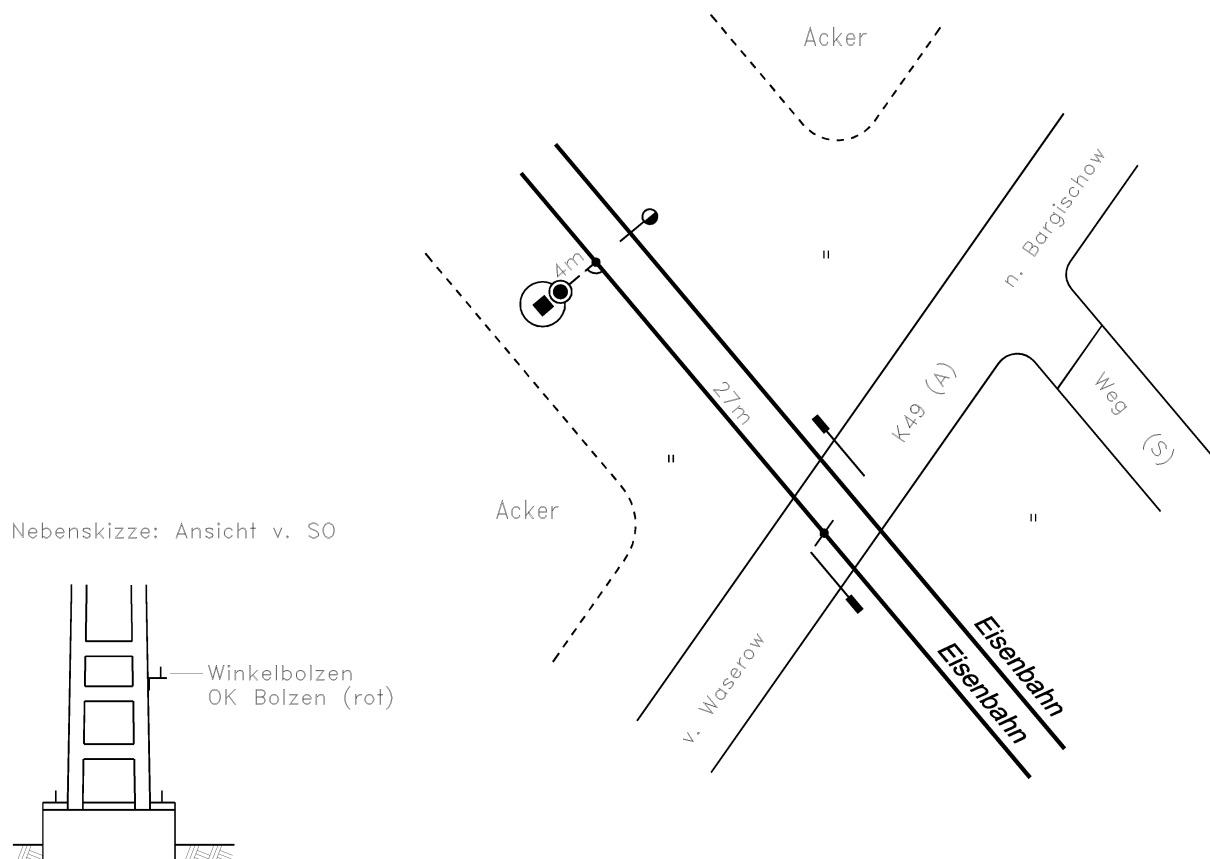
214804130

Erstellt am: 08.08.2024

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung Schraubbolzen	Klassifikation Ordnung 3. Ordnung
Überwachungsdatum 15.11.2004	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2005 East [m] 33 417669,000 North [m] 5965168,000 Genauigkeitsstufe
Gemeinde Bargischow	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2004 Höhe [m] 7,367 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 5 mm
Übersicht DTK25 	Bemerkungen 1,10 über Sockel

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

76320710

Erstellt am: 10.07.2024

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Klassifikation

Ordnung
Hierarchiestufe
Wertigkeit

3. Ordnung

Überwachungsdatum

01.08.1995

Gemeinde

Bargischow

Lage

System ETRS89_UTM33
Messjahr 1973
East [m] 33 417347,409
Genauigkeitsstufe

North [m]

5964851,804

Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe

System DE_DHHN2016_NH
Messjahr

Höhe [m]

3,755

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

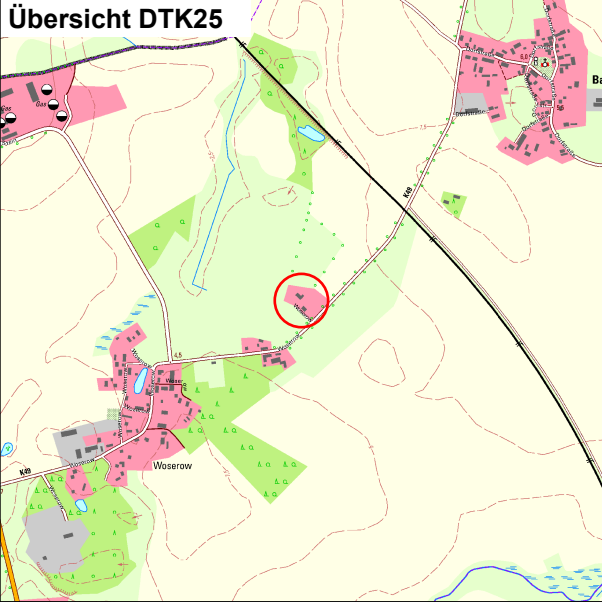
Pfeilerhöhe [m]

0,900

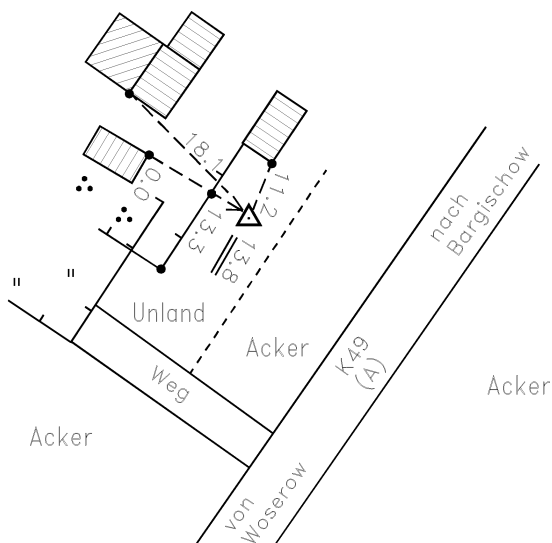
Messjahr 1995

Bemerkungen

Übersicht DTK25



Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

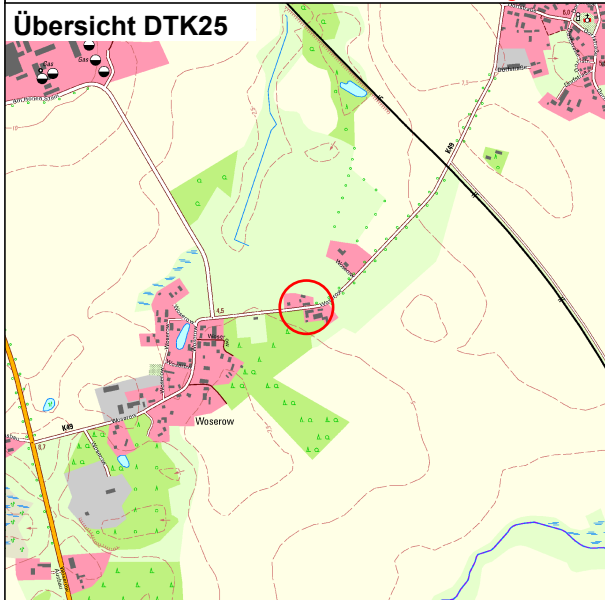


**Einzelnachweis
Höhenfestpunkt**

214804090

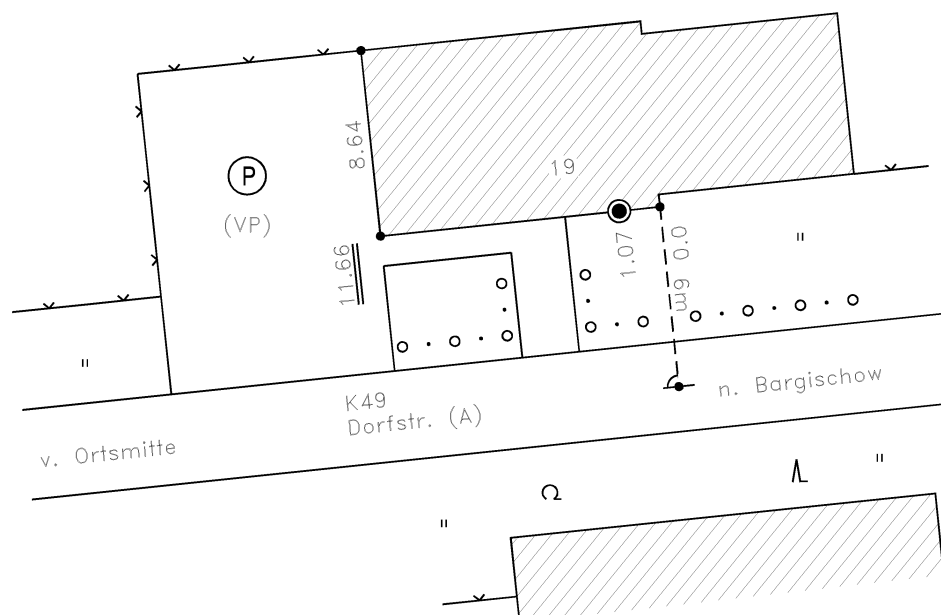
Erstellt am: 01.08.2024

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht	Klassifikation Ordnung 3. Ordnung		
Überwachungsdatum 15.11.2004	Lage		
Gemeinde Bargischow	System ETRS89_UTM33	East [m]	North [m]
Übersicht DTK25 	Messjahr 2005	33 417224,000	5964692,000
	Genauigkeitsstufe		
	Höhe		
	System DE_DHHN2016_NH		Höhe [m]
	Messjahr 2004		4,907
	Genauigkeitsstufe	Standardabweichung S <= 5 mm	
Bemerkungen			

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

Ortslage Woserow





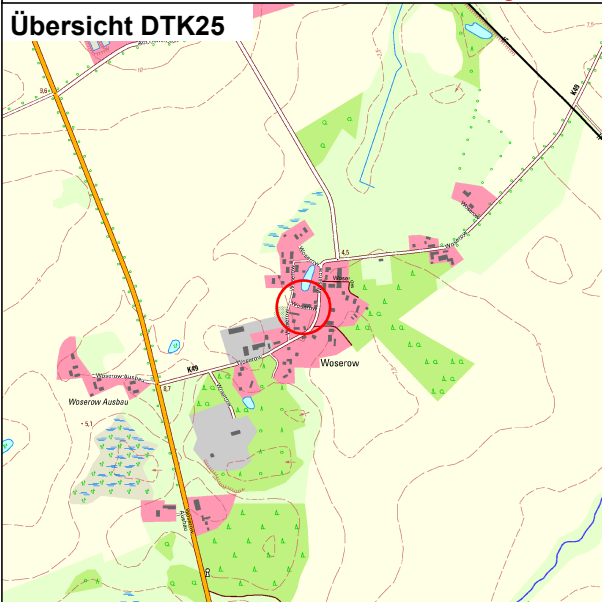
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis
Höhenfestpunkt**

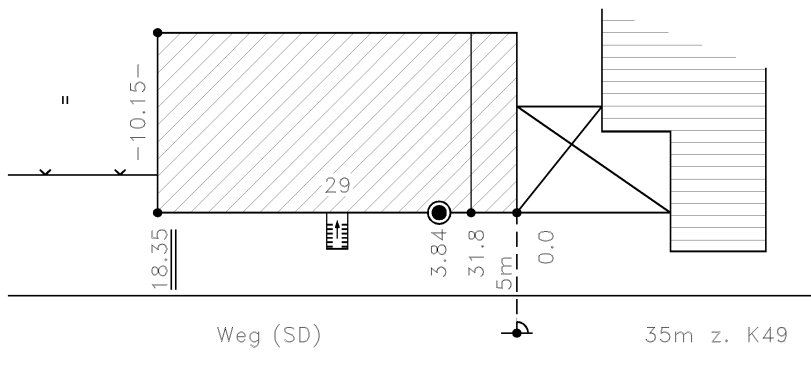
214804080

Erstellt am: 08.07.2024

Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht		Klassifikation Ordnung 3. Ordnung	
Überwachungsdatum	15.11.2004	Lage	
Gemeinde	Bargischo	System	ETRS89_UTM33
Übersicht DTK25 		Messjahr	2005
		East [m]	33 416799,000
		North [m]	5964500,000
		Genauigkeitsstufe	
		Höhe	
		System	DE_DHHN2016_NH
		Messjahr	2004
		Höhe [m]	4,867
		Genauigkeitsstufe	
		Standardabweichung S <= 5 mm	
		Bemerkungen 0,25 unter Sockel OK	

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

Ortslage Woserow





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



Einzelnachweis
Lagefestpunkt

76320900

Erstellt am: 10.07.2024

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Klassifikation

Ordnung

3. Ordnung

Hierarchiestufe

Wertigkeit

Überwachungsdatum

27.11.2013

Gemeinde

Bargischow

Lage

System

ETRS89_UTM33

Messjahr

East [m]

North [m]

1966

33 416401,568

5964050,626

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe

System

DE_DHHN2016_NH

Messjahr

Höhe [m]

1966

9,935

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

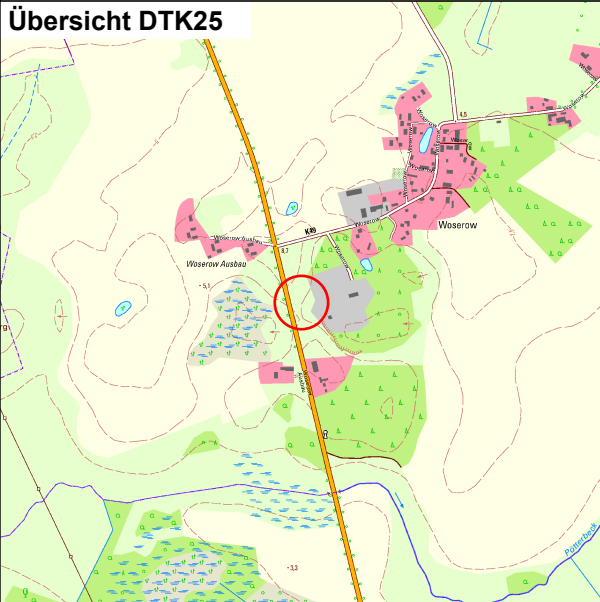
Pfeilerhöhe [m]

0,900

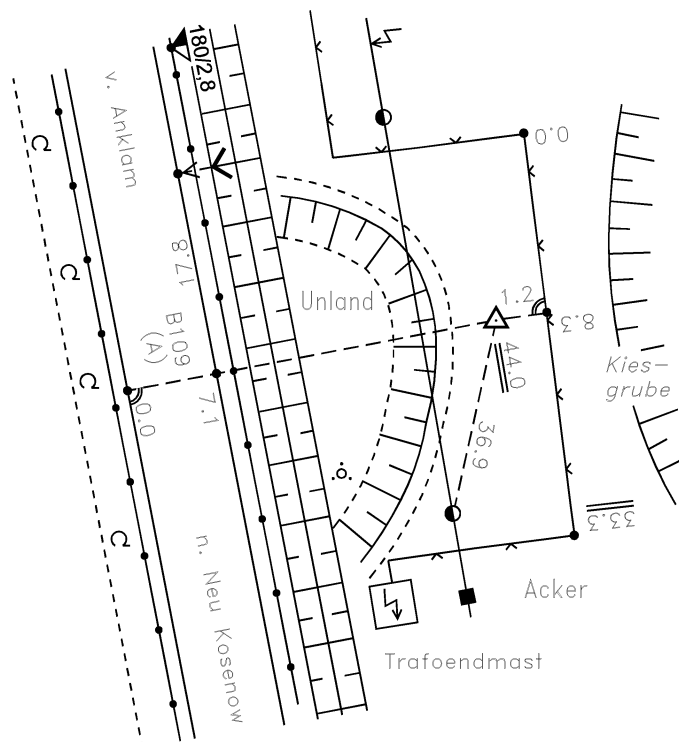
Messjahr 2013

Bemerkungen

Übersicht DTK25



Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

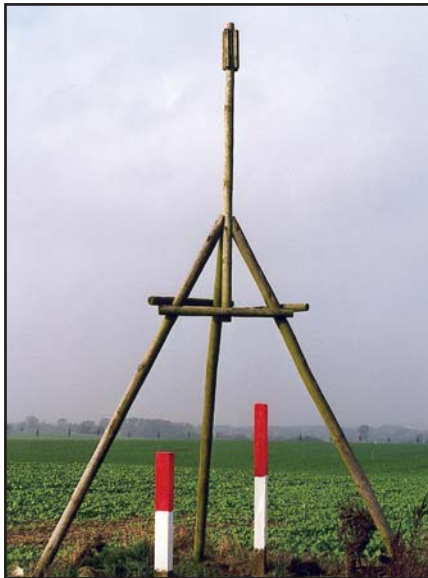
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



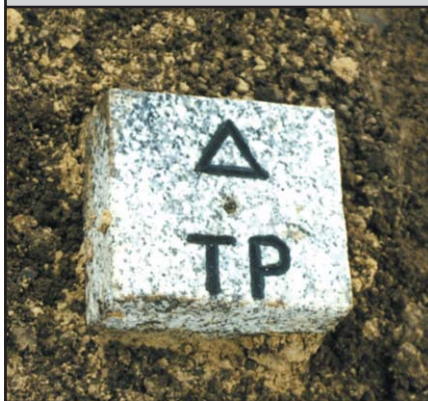
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



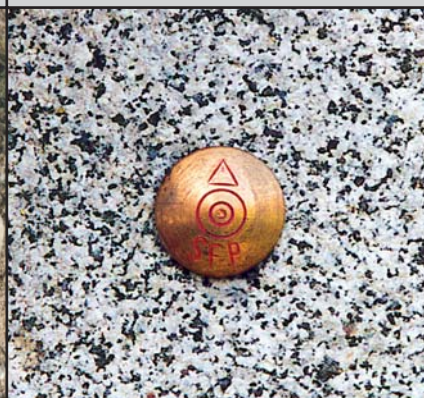
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

GPU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Anklam

Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam
Telefon: (03971) 25 85 -0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.anklam@gku-mbh.de

Gemeinde Bargischow für den
Ortsteil Bargischow über Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.08.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
GPU-ANT/wa/181/24

Telefon:
Herr Wald 03971/ 25850
dirk.wald@gku-mbh.de

Datum:
30.08.2024

1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahmen zu den uns übergebenen Planunterlagen übergeben. Zu 6. Angaben zur technischen Erschließung – Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung Der Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Neue Trinkwassergrundstücksanschlüsse sind beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam (Zweckverband) zu beantragen. Die Herstellung durch den Zweckverband erfolgt nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zu Lasten des Anschlussnehmers. Es wird ein Baukostenzuschuss für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung erhoben.

Für die im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Abrundung für den Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow befindliche Flurstücke erfolgt die Schmutzwasserentsorgung dezentral über vom Grundstückseigentümer nach Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald über zu errichtende Abflusslose Sammelgruben oder biologische Kleinkläranlagen.

Es gelten die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam.

Der Zweckverband hat keine Einwände zur 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow, solange die Interessen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam gewahrt und keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt, überbaut werden oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

i. A. S. Bausemer
Betriebsstellenleiter



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Ing. Büro D. Neuhaus
Eingegangen

am. 13.9.24

Bearb.: Frau Günther

Fon: 0385 / 588 890 00

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2448/24

Az. 513/13075/676-2024

Ihr Zeichen / vom
22.08.2024

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
10.09.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Entwurf der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Ingenieurbüro Neuhaus & Partner
Frau Motz
August – Bebel – Straße 29
17389 Anklam

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetow-Liepen, Neuenkirchen, Neu
Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow und Stolpe an der Peene

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde:

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Ordnung und Sicherheit

Auskunft erteilt: Frau Lemke

Telefon

Fax

039727/25056

039727/20225

E-Mail: d.lemke@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

2024-09-19

Löschwasserbereitstellung im Ortsteil Woserow, 17398 Bargischow

1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow

Sehr geehrte Frau Motz,

im Ortsteil Woserow befindet sich eine Zistern, die zur Löschwasserversorgung genutzt werden kann.

Bei einem Brandfall in der Ortslage Woserow kommt die Freiwillige Feuerwehr Anklam zum Einsatz. Diese verfügt über wasserführende Fahrzeuge, die zur Erstbekämpfung eines Brandes zur Verfügung stehen.
Die Befüllung der Fahrzeuge erfolgt über die Hydranten im Ort.

Hinweis:

Die Schaffung weiterer Löschwasserentnahmestellen in der Ortslage Woserow ist empfehlenswert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lemke
SB Brandschutz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Vorpommer e.G.
IBAN DE03 1309 1054 0002 3002 06
BIC GENODEF1HST



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Torgelow • Anklamer Straße 10 • 17358 Torgelow

**Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner
GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam**

ing. Büro D. Neuhaus
Eingegangen
am 26.09.2024

Forstamt Torgelow

Bearbeitet von: Herrn Tom Höltkemeier

Telefon: 03976 25613-0
Fax: 03994 235-408
E-Mail: torgelow@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-08-2024-07
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Torgelow, 20. September 2024

1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow

Anlagen:

- Übersichtskarte der Waldflächen (1x)
- Stellungnahme der Forstbehörde -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 790, 794) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, in **Waldnähe** befindet.

Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand **bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten.**

Ausnahmen zum § 20 regelt die Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVObI. M-V, S. 808).

Die Waldflächen, welche durch die untere Forstbehörde festgestellt worden sind, werden in der Übersichtskarte (siehe Anlage) dargestellt.

In der vorliegenden **1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow**, die im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow liegt, **ist Wald betroffen**.

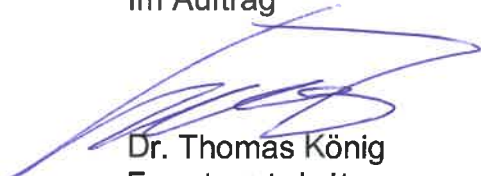
In den Ergänzungsbereichen 3 und 6, im Speziellen in den Flurstücken 30/2, 32/5, 33/2 und 35/2 der Flur 5 sowie den Flurstücken 50/6 und 51/6 der Flur 3 in der Gemarkung Woserow kommt es zu einer Waldinanspruchnahme. Diese Inanspruchnahme stellt eine Änderung der Nutzungsart und damit eine **Waldumwandlung nach § 15 Abs. 1 LWaldG M-V** dar. Ein solche Umwandlung bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Versagensgründe für diese regelt § 15 Abs. 4 LWaldG M-V. Darin heißt es:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere

- 1. bei wesentlicher Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen oder*
- 2. bei wesentlicher Gefährdung benachbarter Waldflächen oder*
- 3. bei fehlender Notwendigkeiten einer Umwandlung der vorgesehenen Fläche für den beabsichtigten Zweck oder*
- 4. bei Unzulässigkeit der Umwandlung nach anderen Rechtsvorschriften oder*
- 5. wenn der Wald dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dient oder*
- 6. wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung von wesentlicher Bedeutung ist.“*

Unter Kenntnisnahme und Beachtung der oben erläuterten Sachverhalte in diesem Einzelfall fordert das Forstamt Torgelow die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m sowie das Unterlassen einer Waldinanspruchnahme zur Baulandgewinnung. Demzufolge sind die Grenzen der betroffenen Ergänzungsbereiche 3 und 6 an die festgestellte Waldgrenze (siehe Anlage) anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Thomas König
Forstamtsleiter

Übersichtskarte der festgestellten Waldfläche

Maßstab 1: 2500





Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Per E-Mail

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH ·
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeitung: Silke Gappa

Telefon: +49 (40) 23908-164

Telefax: +49 (40) 23908-5399

E-Mail:

GappaS@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 26.09.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 256039

57123-571pt/019-2024#334

Betreff: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow - hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben/E-Mail vom 22.08.2024

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Motz,

Ihr Schreiben/E-Mail ist am 22.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt bei der Eisenbahnstrecke Nr. 6081 Berlin-Gesundbrunnen – Eberswalde – Stralsund. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Es ergeht folgende Stellungnahme:

1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Allgemeine Hinweise:

2. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn sind zu dulden.
3. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 15110 Berlin) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com. Diese Stellungnahme berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gappa

elektronisch gez.



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner
GmbH
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

10. Oktober 2024

1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Motz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. August 2024, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf der o. g. Satzungsänderung der Gemeinde Bargischow bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkung zum vorliegenden Satzungsentwurf:

Mit dem Ergänzungsbereich 1 soll eine Fläche in den Innenbereich aufgenommen werden, die sich in der Nähe des Asphaltmischwerkes (Gewerbstandort und Zufahrt) befindet. Da in den Abrundungsflächen nur die Wohnbebauung als Art der baulichen Nutzung zulässig ist, entspricht das einer weiteren Annäherung und Verfestigung der Wohnnutzung an einen bestehenden Gewerbstandort.

Auf diese Nachbarschaft wird jedoch in den Begründungsunterlagen nicht eingegangen. So bleibt auch völlig unklar, ob die Wohnnutzung im Ergänzungsbereich 1 durch ggf. auftretende gewerbliche Immissionen (Geräusche aus Anlagenbetrieb und Verkehr, Geruch, Staub) beeinträchtigt wird und die Planung somit einen Immissionsschutzkonflikt auslöst.

Um künftig Immissionsschutzkonflikte mit der benachbarten gewerblichen Nutzung der Asphaltmischanlage auszuschließen, sollte aus unserer Sicht vom Ergänzungsbereich 1 Abstand genommen werden. Im Interesse der Standortsicherung des bestehenden Unternehmens am benachbarten Gewerbstandort bitten wir darum die Planungsabsicht für den Ergänzungsbereich 1 dringend zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling





Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus
& Partner GmbH
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **02960-24-43**

Datum: 10.10.2024

Grundstück: **Bargischow, OT Woserow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Woserow, Flur 2, Flurstücke 34/2, 24/1, 1, 2, 3/1, 35/1, 36, Flur 3, Flurstücke 57, 64, 65, 45, 46, 51/8, 51/10, 15/1, 15/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 17/2, 17/3, 18, 33, 47, 49/2, 49/4, 50/4, 50/6, 50/7, 50/8, 51/5, 51/6, Flur 4, Flurstücke 11, 12, 13, Flur 5, Flurstücke 7/1, 27, 28/2, 29/2, 29/4, 30/2, 30/3, 30/4, 32/5, 33/1, 33/2, 34, 35/2, 32/4, 35/3

Vorhaben: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Komplexstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 22.08.2024 (Eingangsdatum 23.08.2024)
- Entwurf der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow
- Entwurf der Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Bargischow begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG23_24 Cluster8_001. Das Projektgebiet VG23_24 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de

2. Ordnungsamt

2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

2.1.1 Katastrophenschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

2.1.2 Abwehrender Brandschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

3. Straßenverkehrsamt

3.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- bei der Ausfahrt vom Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,

4. Gesundheitsamt

4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

5.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

5.1.1 Team Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Plonus; Tel.: 03834 8760 3316

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn mit Erweiterung der Flächen für weitere Bebauung die Löschwasserbereitstellung sichergestellt ist und die gesicherte öffentlich rechtliche Erschließung im späteren Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird.

5.1.2 Team Bauplanung

Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Nach vorliegenden Informationen ist auf dem Flurstück des Ergänzungsbereiches 1 ist überwiegend Baumbestand zu finden. Die gegenüberliegende Straßenseite ist nicht bebaut und wird als Gewerbefläche genutzt. Aus den beiden vorgenannten Gründen wird das Abrundungserfordernis nicht mitgetragen. Sollte die Gemeinde an dem Ergänzungsbereich festhalten, ist dies in der Begründung zu ergänzen.
2. Die Einbeziehung der Ergänzungsflächen 2, 5 und 6 kann nicht mitgetragen werden, da es sich um eine Ausweitung in den Außenbereich handelt. Weiterhin fehlt es an einer Begründung für die Einbeziehung. Zusätzlich sollte die Art der Nutzung ergänzt werden.
3. Die Größe der Ergänzungsfläche 3 ist nicht nachvollziehbar. Weiterhin sind Gründe für die Aufnahme dieser Fläche in der Begründung zu ergänzen. Sollte die Fläche 3 beibehalten werden, wäre diese im südöstlichen Bereich bis zur letzten Gebäudekante anzupassen. Der Bereich um das Flurstück 28/2 wäre bis zum Geltungsbereich der Ursprungssatzung zu streichen.
4. Die Einbeziehung der Ergänzungsfläche 4 wird mitgetragen und stellt eine Erweiterung der Klarstellung dar.
5. Die Ergänzungsfläche 7 ist deutlich abgesetzt von dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow und ist nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.
6. Bei einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB besteht die Möglichkeit einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB zu treffen. Ich empfehle mindestens Festsetzungen für die überbaubaren Grundstücksfläche.
7. Die Kontaktdaten in der textlichen Festsetzung 1.4.1 sind entweder als Hinweis in der Satzung aufzunehmen oder ersatzlos zu streichen.
8. Die Tiefe der einzelnen Ergänzungsbereiche sind zu vermaßen.
9. Die Darstellung der einzelnen Ergänzungsbereiche in der Planzeichnung ist nicht deckungsgleich mit der Begründung (Seite 10) und ist daher zu prüfen.

Hinweis:

1. Die aktuelle vollständige Zitierung des Baugesetzbuches sowie der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung ist auf den Planunterlagen anzugeben. Dies gilt ebenso für sämtliche angegebenen Fachgesetze. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu beachten.
2. Ich weise vorsorglich daraufhin, dass bei einer Satzungsänderung eine erneute Beteiligung erforderlich ist.

5.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

5.2.1 Team Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

5.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

6. Kataster und Vermessungsamt

6.1 SG Geodatenzentrum

Bearbeiterin: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411

Wenn die Flurstücksnummern 49/4 (Ergänzungsbereich 7) und 33/1(Ergänzungsbereich 3) verschoben werden, sodass sie gut zu lesen sind, sind die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes berücksichtigt.

7. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

7.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Hagemann; Tel.: 03834 8760 3364

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei** des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße 49 VG, wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen, sind bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben zu beantragen.

8. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

8.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

8.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Ansprechpartner: Frau Werth) anzuzeigen.

8.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

Hinsichtlich der durch das Asphaltmischwerk verursachten Immissionen wird empfohlen das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund) zu beteiligen.

8.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Kühlewind; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin

Verteiler

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
z.d.A.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Telefon: 0385 / 588 68 - 132

E-Mail:

b.malchow@staluvm.mv-regierung.de

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Str. 29

17389 Anklam

Ing. Büro D. Neuhaus

Eingegangen

am 15.10.2024

Bearbeitet von: Birgit Malchow

Aktenzeichen:

StALUVP12/5122/VG/219/24

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 11.10.2024

**1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellung- und
Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow
der Gemeinde Bargischow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der im Betreff genannten Unterlagen.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Am Standort 17398 Bargischow OT Woserow, Woserow 1a, Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstück 13 betreibt die Firma HANSE Asphaltmischwerke GmbH eine genehmigungsbedürftige Asphaltmischanlage.

Für den Ergänzungsbereich 1 bestehen auf Grund der räumlichen Nähe zur Asphaltmischanlage erhebliche Bedenken. Für den Planbereich liegen keine genauen Schallprognosen vor. Im aktuell vorliegenden Gutachten der Asphaltmischanlage werden im Ergänzungsbereich 1 im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zwischen 45 und 50 dB(A) prognostiziert. Die Einhaltung der gültigen Lärmwerte nach TA Lärm können somit nicht bestätigt werden.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Die neue Planung darf die Asphaltmischanlage in der vollen Ausschöpfung ihres genehmigten Umfangs nicht einschränken. Für den Bereich muss eine konkrete Schallprognose erstellt und ggf. Schallschutzmaßnahmen festgeschrieben werden. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann dem Ergänzungsbereich 1 nicht zugestimmt werden.

In einer Entfernung von ca. 750 m nördlich des Ergänzungsbereiches 4 befinden sich zwei Biogasanlagen und eine Rinderanlage der Anklamer Agrar AG. Für den Bereich liegen keine genauen Schall- und Geruchsprognosen vor. Aufgrund des Abstandes ist aber von der Einhaltung der gültigen Lärmwerte nach TA Lärm und Geruchstundenhäufigkeiten nach Anhang 7 der TA Luft auszugehen.

Ich weise ferner daraufhin, dass in der Planzeichnung bei der Darstellung der Haupt- und Nebengebäude die Bebauung von Woserow 1 (Flurstück 12) fehlt.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Jan Garbers



211141_240823_010007E07

1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde. Gemäß § 1 Abs.3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden (blaue Markierungen in beigefügter Karte). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.

2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) sind aus Sicht der Denkmalfachbehörde nicht gegeben. Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

3. Erläuterungen

3.1 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V).

3.2 Es steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, eine Genehmigung zu erteilen und diese mit Nebenbestimmungen zu versehen (vgl. § 7 Abs. 5 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Das trifft auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen zu.

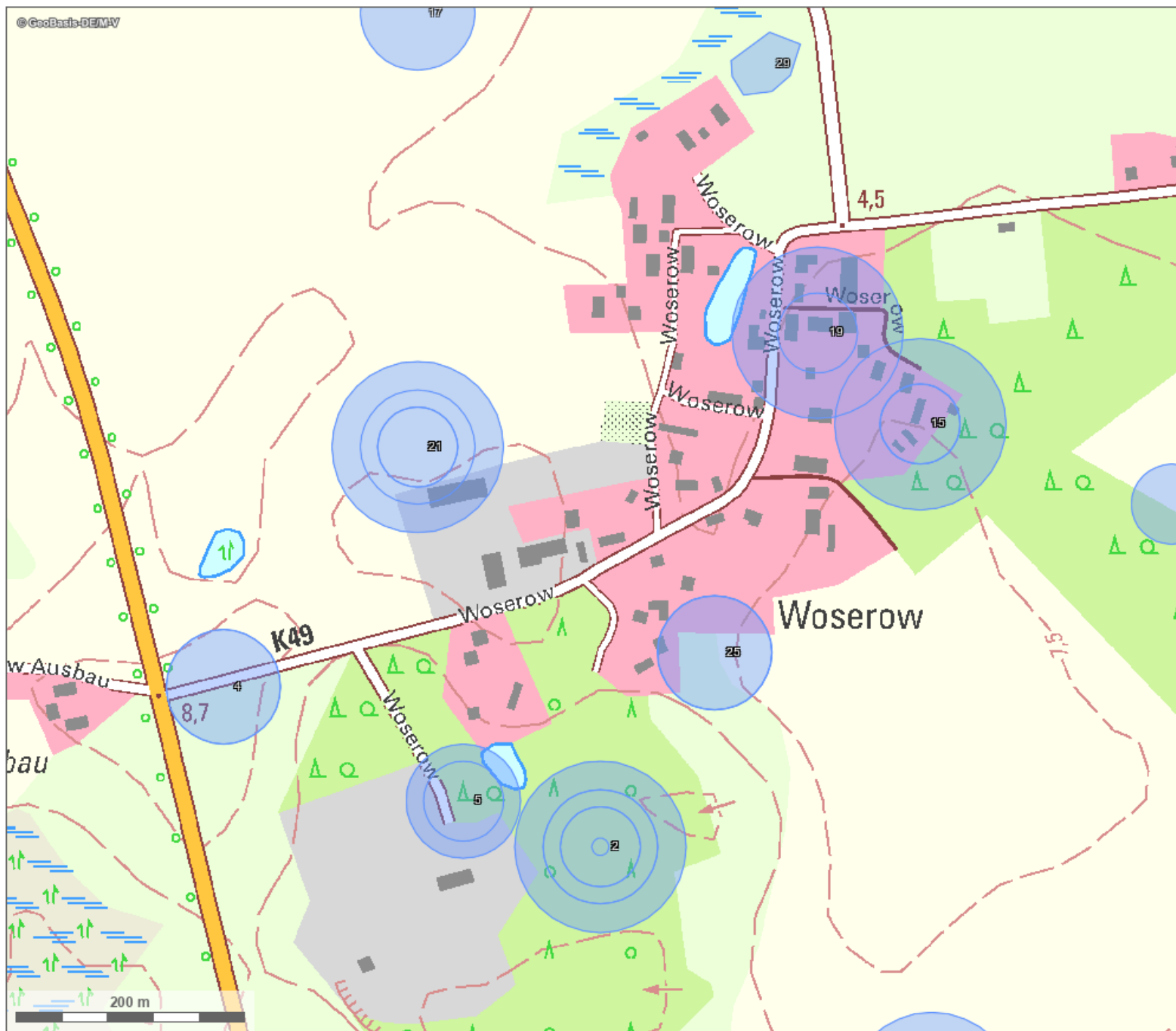
4.2 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

4.3 Um Verzögerungen während der Bauphase zu vermeiden, ist eine archäologische Voruntersuchung bzw. eine archäologische Begleitung des Bauvorhabens sinnvoll.

4.4 Eine Beratung zur archäologischen Voruntersuchung bzw. Begleitung von Bauvorhaben ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

4.5 Die zufällige Auffindung von Bodendenkmalen oder vermuteten Bodendenkmalen ist der unteren Denkmalschutzbehörde in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Anlage



Datengrundlage:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Detlef Jantzen
Datum: 11.10.2024

Kartenhintergrund und -layer:
© LAiV M-V 2024

Maßstab: 1 : 5.000



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus
& Partner GmbH
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **02960-24-43**

Datum: 22.10.2024

Grundstück: **Bargischow, OT Woserow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Woserow, Flur 2, Flurstücke 34/2, 24/1, 1, 2, 3/1, 35/1, 36, Flur 3, Flurstücke 57, 64, 65, 45, 46, 51/8, 51/10, 15/1, 15/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 17/2, 17/3, 18, 33, 47, 49/2, 49/4, 50/4, 50/6, 50/7, 50/8, 51/5, 51/6, Flur 4, Flurstücke 11, 12, 13, Flur 5, Flurstücke 7/1, 27, 28/2, 29/2, 29/4, 30/2, 30/3, 30/4, 32/5, 33/1, 33/2, 34, 35/2, 32/4, 35/3

Vorhaben: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 22.08.2024 (Eingangsdatum 23.08.2024)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Motz,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 10.10.2024.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

- Munitionsgefährdung

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 und § 4 SOG M-V sowie § 57 i.V.m. § 58 LBauO M-V kann ich Ihnen mitteilen, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Vorhabengebiet vorhanden sind.

Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Auf der Basis des WHG i.V.m. der EG-HWRM-RL teilen ich Ihnen mit, dass für das Vorhabengebiet keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Bereich des Planfeststellungsverfahrens vorliegen. Es liegen auch keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und in der kreislichen Hochwasseranalyse des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor.

- Risiken oder Gefahren sind unserer Behörde in der Ortschaft bzw. Vorhabengebiet nicht bekannt. Die Biogasanlage der Anklamer Agrar AG und Bioenergie Anklam GmbH, OT Woserow – Am Hohenstein, 17398 Bargischow als Betriebsbereich der unteren Klasse nach der 12. BImSchV befindet sich außerhalb der Ortsbebauung bzw. des Vorhabengebietes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Str. 29
17389 Anklam

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**5793-2024**

Schwerin, 24. Oktober 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow

Ihre Anfrage vom 22.08.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus
& Partner GmbH
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02960-24-43

Datum: 03.02.2025

Grundstück: Bargischow, OT Woserow, ~

Lagedaten: Gemarkung Woserow, Flur 2, Flurstücke 34/2, 24/1, 1, 2, 3/1, 35/1, 36, Flur 3, Flurstücke 57, 64, 65, 45, 46, 51/8, 51/10, 15/1, 15/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 17/2, 17/3, 18, 33, 47, 49/2, 49/4, 50/4, 50/6, 50/7, 50/8, 51/5, 51/6, Flur 4, Flurstücke 11, 12, 13, Flur 5, Flurstücke 7/1, 27, 28/2, 29/2, 29/4, 30/2, 30/3, 30/4, 32/5, 33/1, 33/2, 34, 35/2, 32/4, 35/3

Vorhaben: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:
- Ihr Anschreiben vom 22.08.2024 (Eingangsdatum 23.08.2024)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Motz,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 18.11.2024.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1. SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

1.1.1. Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146

1. Baudenkmalschutz

1.1 In den Ergänzungsbereichen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 befinden sich keine Baudenkmale der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

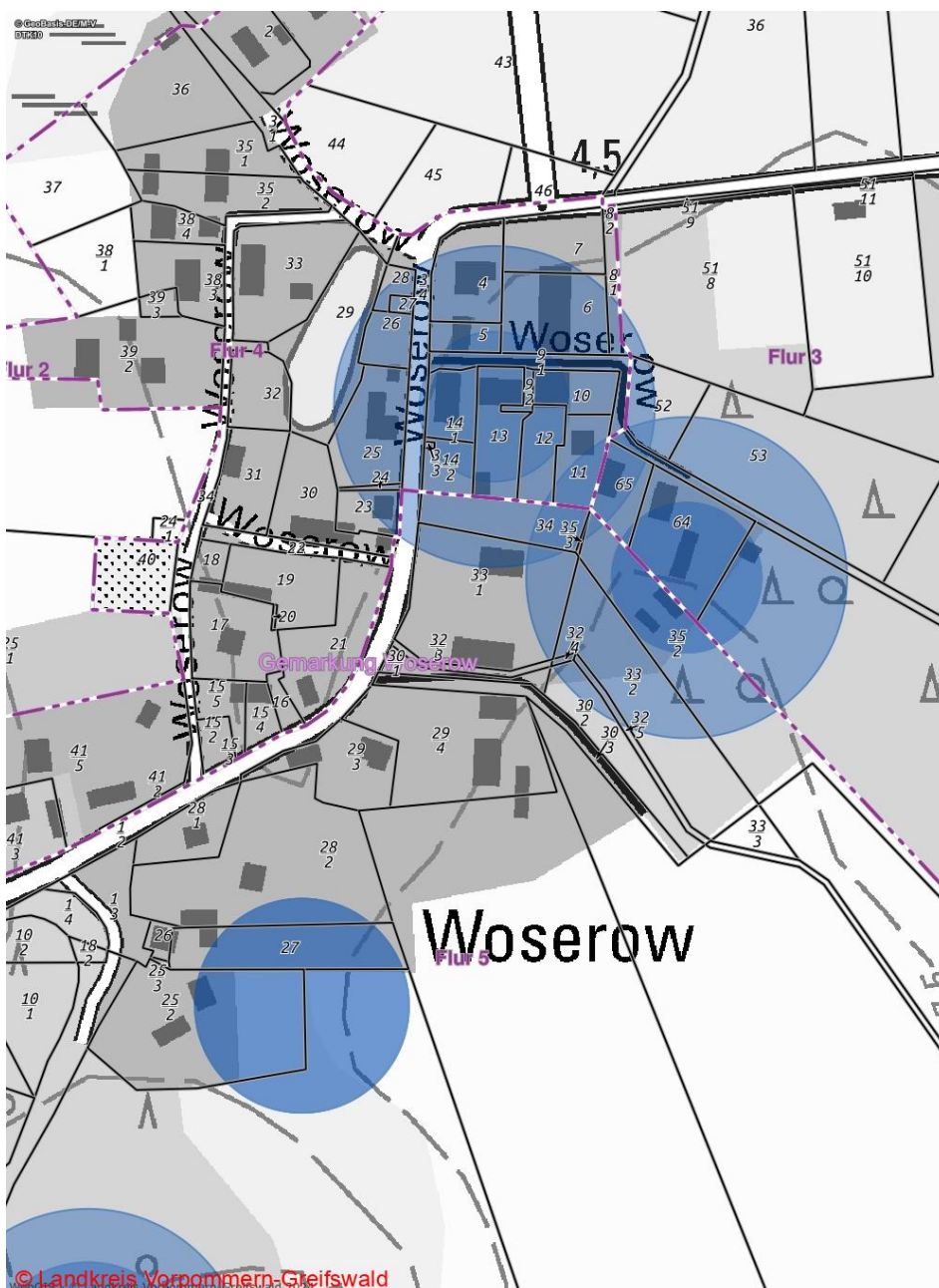
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. Bodendenkmalschutz

2.1 Im Ergänzungsbereich 3 befinden sich folgende bekannte mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

- **Gemarkung Woserow, Fundplatz 25**
(Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 27, 28/2)
- **Gemarkung Woserow, Fundplatz 15**
(Gemarkung Woserow, Flur 3, Flurstücke 64, 65, Flur 4, Flurstücke 11, 12, Flur 5, Flurstücke 32/5, 33/1, 33/2, 34, 35/2, 35/3)
- **Gemarkung Woserow, Fundplatz 19**
(Gemarkung Woserow, Flur 3, Flurstück 65, Flur 4, Flurstücke 11, 12, 13, Flur 5, Flurstücke 33/1, 24, 35/3)

(sh. Anlage Kartenauszug Geoportal LK V-G)



2.2 Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. Hinweise

1. Im Ergänzungsbereich 2 befindet sich ein Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Anklam über den Pommerschen evangelischen Kirchenkreis mit Sitz in Greifswald (Gemarkung Woserow, Flur 4, Flurstück 40).
2. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. (Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin)
3. Gemäß § 7 Abs. 2 DSchG M-V gilt: Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Zudem ist im Zuge der Genehmigung § 7 Abs. 6 DSchG M-V zu beachten, welcher besagt: Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.

Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme:

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Diese Stellungnahme ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin



Hansestadt Anklam • Markt 3 • 17389 Anklam

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

per E-Mail: juliane.motz@ibnup.de

Dienststelle: Fachbereich 1

Auskunft erteilt: Frau Radicke

Telefon: 03971 835216

E-Mail: v.radicke@anklam.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Aktenzeichen

Anklam, den 11.10.2024

1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow

hier: Anforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren, Gemeinderäte,

wir bedanken uns für die Beteiligung in dem Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Ihnen ist bekannt, dass sich die Hansestadt Anklam im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet - Lilienthalring II“ befindet; derzeit werden die Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung ausgewertet und eingearbeitet. So auch die Stellungnahme der Gemeinde Bargischow, in der Sie auf die hier gegenständlichen Planungen hingewiesen haben.

Selbstverständlich müssen und werden wir im B-Plan, hier: 3-2021 Lilienthalring II, auf die schützenswerten Belange der Gemeinde Bargischow Rücksicht nehmen.

Diesen Schutzanspruch genießen auch die durch die Planung ermöglichten zukünftigen Nutzungen. Dieser wird durch die Festsetzungen im B-Plan 3-2021 „Industriegebiet Lilienthalring II“ dadurch gewährleistet werden, dass

- Die Erschließung ausschließlich über eine Straße vom Westen erfolgt
- Keine geruchsintensiven Betriebe zugelassen werden
- Im Rahmen der Schallkontingentierung gewährleistet wird, dass IRW von 45/60 dB(A) Tags/Nachts eingehalten werden.

Die Hansestadt Anklam erhebt jedoch folgende Einwände und Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

Bei der Qualifizierung der Nutzungsart sehen wir in der Begründung widersprüchliche Angaben.

In der Begründung zur 1. Ergänzung der Abrundungssatzung schreiben Sie [„...eröffnet Bebauungsmöglichkeiten zum Großteil für Wohnbebauung“] während der Flächennutzungsplan auch gemischte Baufläche darstellt und Sie zurecht auf die vorhandene gewerbliche Nutzungen hinweisen.

Bei der Abrundungssatzung geht es um die Nachverdichtung bereits existierender Nutzungen
Es stellt sich die Frage der Erforderlichkeit von zusätzlichen Wohnbauflächen in der Größenordnung von 45.000 qm. Wir können aus der Begründung nicht entnehmen, ob eine städtebauliche Erforderlichkeit für den Umfang der Ausweisung vom weiteren Wohnbauland in dieser Größenordnung besteht.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Galander
Bürgermeister